

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 7/2020

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

EuGH C-594/18 P „Hinkley Point“: Subventionen an Atomenergie zulässig!.....	2
Energiewende in Europa	4
Bericht: Mit den Umweltdetektiven auf den Spuren der Sustainable Development Goals (SDGs) – Die Science Holidays 2020	6
Bericht: Webinar „Aktuelles im Umweltrecht“	6
Bericht: Klimaparlament 2020	8

EUGH C-594/18 P „HINKLEY POINT“: SUBVENTIONEN AN ATOMENERGIE ZULÄSSIG!

Wie man die wirtschaftlich unrentable Atomkraft dennoch mit Subventionen aufrechterhalten kann

In seinem nunmehr ergangenen Urteil vom 22.9.2020 schloss sich der EuGH den Ausführungen des Generalanwalts *Gerard Hogan* (im Folgenden: GA) an. Dieser bestätigte bereits in seinen Schlussanträgen (im Folgenden: SA) das bedenkliche erstinstanzliche Urteil und schlug in seinen Ausführungen die Zurückweisung des Rechtsmittels der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg vor.¹

Nach *Hogan* kämen Bestimmungen des EUV und des AEUV auch im Anwendungsbereich des Euratom-Vertrags (EA) zur Anwendung, wenn im EA (dessen Bestimmungen als *lex specialis* anzusehen seien) selbst die jeweiligen Bestimmungen nicht geregelt seien. Da es innerhalb des EA keine Regelung hinsichtlich der staatlichen Beihilfen gäbe, sei Art 107 AEUV auch auf den Kernenergiesektor anwendbar.² Nach *Hogan* müssten Beihilfen im Bereich der Kernenergie über die in Art 107 Abs 3 lit c AEUV genannten Ziele hinaus keine weiteren Ziele erfüllen und weder ein „Ziel von gemeinsamen Interesse“ noch ein „Ziel von öffentlichem Interesse“ verfolgen. Beihilfen würden nur der „Förderung gewisser Wirtschaftszweige“ dienen und dürften „die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.³ Die Entwicklung der Kernkraft sei – so *Hogan* – ein klar definiertes Ziel des EA und könne nicht unter anderen Zielen des Primärrechts, wie dem Umweltschutz, untergeordnet werden.⁴ Diese Aussage hat der EuGH in der Form nicht übernommen.

Der EuGH urteilte dennoch – wie auch schon der GA ausführte –, dass Beihilfen iSv Art 107 Abs 3 lit c AEUV unter zwei Voraussetzungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

1. Die Beihilfen sind zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete bestimmt, und

2. verändern die Handelsbedingungen nicht in einem Maße, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Demgemäß würden – laut EuGH – Beihilfen nach Art 107 Abs 3 lit c AEUV nicht davon abhängen, dass sie einem Ziel von gemeinsamem Interesse dienen.⁵

Der EuGH führte fort, dass der EA und der AEUV rechtlich gleichrangig seien, weshalb – gestützt auf die Ausführungen des GA – die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf dem Gebiet der Kernenergie zur Anwendung gelangen. Die in casu inkriminierte Beihilfe trage zur Entwicklung einer „mächtigen Kernindustrie“ bei, da gem Art 40 und 41 iVm Anh II Nr 11 EA Investitionen in neue Anlagen oder der Ersatz von Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck vorgeesehen seien.⁶

Da durch die Beihilfen kein Ziel von gemeinsamen Interessen verfolgt werde, sei außerdem – so der EuGH – der von Österreich und Luxemburg vorgebrachte Verstoß gegen den Grundsatz des Umweltschutzes, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Nachhaltigkeit ebenfalls unbegründet. Die Entscheidung für die Kernenergie sei gem Art 194 Abs 2 UAbs 2 AEUV allein Sache der Mitgliedstaaten. Zudem würde der Grundsatz des Umweltschutzes, das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht der Gewährung staatlicher Beihilfen für den Bau oder den Betrieb von Kernkraftwerken entgegenstehen.⁷

Unbeantwortet bleibt allerdings, dass durch den Ausbau der Kernenergie die Verfolgung der Ziele iSd Art 194 AEUV, va der „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ konterkariert wird, was von der Republik Österreich im erstinstanzlichen Verfahren bereits zutreffend argumentiert wurde: „Die Förderung der Kernkraft führe zu einer potentiellen Über-

¹ Schlussanträge des GA *Gerard Hogan* vom 7.5.2020 zur Rs C-594/18 P (*Österreich/Kommission*) Rz 152.

² SA, C-594/18 P Rz 38.

³ SA, C-594/18 P Rz 5 sowie Rz 151 Unterpkt 7.

⁴ SA, C-594/18 P Rz 42

⁵ EuGH 22.9.2020, C-594/18 P (*Österreich/Kommission*) Rz 14 ff.

⁶ EuGH C-594/18 P, Rz 30 ff.

⁷ EuGH C-594/18 P Rz 39 ff

kapazität an nicht flexibler Erzeugung. NNBG⁸ als Betreiberin des Kernkraftwerks Hinkley Point C hätte aufgrund des Fördermechanismus keinen ökonomischen Anreiz, die erzeugte Strommenge bei einem Überangebot zu reduzieren, sondern im Gegenteil einen Anreiz, weiterhin Elektrizität zu generieren und in das Netz einzuspeisen. Das hätte den Effekt, dass Erzeuger erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraftanlagen, die im Vereinigten Königreich ambitioniert ausgebaut würden, ihre Einspeisung künstlich drosseln müssten, um die Netzstabilität nicht zu gefährden.⁹

⁸ NNB Generation Company Limited.

⁹ EuG 12.7.2018, T-356/15 (Österreich/Kommission) Rz 385.

Für eine tiefere Auseinandersetzung mit der abzulehnenden, derzeit immer stärker werdenden Tendenz der EU-Mitgliedstaaten hin zum Erhalt der (mitunter auch veralteten) Atomkraftwerke Europas, wird auf das demnächst erscheinende Werk „Wagner/Grabmair, Laufzeitverlängerung von Alt-AKW am Prüfstand: Eine Analyse der europarechtlichen Rahmenvorgaben am Beispiel von Temelin und Dukovany“ rekurriert.

Alles in allem hat die Entscheidung in der Causa C-594/18 P, vor allem, da sie in der Sache nicht nachvollziehbar ist, einen unerfreulichen Einschlag.

Lukas Grabmair

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.

ENERGIEWENDE IN EUROPA

Am Institut für Umweltrecht beschäftigen wir uns momentan intensiv mit den Rechtsfragen der Energiewende in Europa bis 2050. Zu diesem Zweck starten wir im Newsletter eine Reihe, die sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiezukunft auf globaler, europäischer und nationaler Ebene beschäftigt.

Schwerpunkt dabei ist vorerst das EU-Winterpaket und dessen Umsetzung in Österreich. Nacheinander werden die unterschiedlichen Rechtsakte vorgestellt.

1. Allgemeines

Die CO₂-Reduktionspolitik der Europäischen Union besteht aus folgenden Rechtsakten: LULUCF-VO,¹ Lastenteilungs-VO² und Treibhausgasemissionshandels-RL.³ Das sog Winterpaket besteht außerdem aus Novellierungen der Gebäudeeffizienz-RL 2010/31/EU in der RL 2018/844⁴ und der Energieeffizienz-RL 2012/27 durch die RL 2018/2002.⁵ Die RL über erneuerbare Energie wurde gänzlich neu erlassen (RL 2018/2001,⁶ aufgehoben RL 2009/28).

Das bisherige Klimaziel der EU lautete, die internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Die Kommission hat die nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) der MS bewertet und

¹ VO (EU) 2018/841 des EP und des Rates vom 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der VO (EU) 525/2013 und des Beschlusses Nr 529/2013/EU.

² VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates vom 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013.

³ RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates vom 14.3.2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814.

⁴ RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz.

⁵ RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates vom 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

⁶ RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates vom 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

Ergebnis war, dass die EU dieses Ziel wohl übertreffen dürfte und mit den derzeit geplanten Maßnahmen eine Reduktion der Treibhausgase um 41% eintreffen wird⁷ (einen großen Anteil daran hat der bisherige Ausbau der EE⁸).

Am 16.9.2020 hat die EU-Kommissionspräsidentin *Von der Leyen* – wie bereits im Green Deal avisiert – das Ziel der vollständigen Klimaneutralität bis 2050 bekräftigt und die **Verschärfung der Treibhausgasreduktion auf mindestens 55%** gegenüber 1990 verkündet.⁹

Um dieses Ziel erreichen zu können und somit der Klimaneutralität bis 2050 einen Schritt näher zu kommen, müssen eine Erhöhung der Anteile an erneuerbaren Energien sowie eine Steigerung der Energieeffizienz stattfinden. Die Umsetzung des neuen Reduktionsziels von 55% soll durch den Ausbau des EU-Emissionshandelssystems, die Anpassung der Lastenteilungsverordnung und der Landnutzung, sowie durch Ausweitung der Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien, sowie Verschärfung der CO₂-Normen für den Straßenverkehr erfolgen. Die Rechtsakte müssen an die Verschärfung des Klimaziels auf 55% angepasst werden. Bis Juni 2021 will die Kommission diese Legislativvorschläge vorlegen.¹⁰

2. Erneuerbare-Energie-RL

Die RL ersetzt die alte EE-RL 2009/28 und schafft einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung erneuerbarer Energien und regelt ein verbindliches Ziel des Anteils von Energien aus erneuerbaren Quellen. Gem Art 3 Abs 1 der RL sollen bis 2030 mind 32% des Bruttoendenergieverbrauchs **der Union** aus erneuerbaren Energien stammen. Nach der Bewertung des nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (NEKP) durch die Kommission werden voraussichtlich sogar Anteile von 33,1 bis 33,7 % er-

⁷ <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/europaeische-wirtschaftspolitik/eu-kommission-stellt-bewertung-der-nationalen-energie-und-klimaplaene-vor-30424> (Stand aller Links 1.10.2020).

⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1599

⁹ <https://www.diepresse.com/5867985/von-der-leyen-fur-neues-klimaziel-2030-mindestens-55-prozent>

¹⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1599

reicht.¹¹ Die MS legen gem Art 3 Abs 2 der RL selbst **nationale Beiträge** fest, um das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen (siehe NEKP, 18.12.2019). Die Umsetzungsfrist läuft bis 30.6.2021. Um das Ziel 100% Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 umzusetzen und den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen hin zu „grünem Strom“ erzielen zu können, wurde am 16.9.2020 das Gesetzespaket **Erneuerbare-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket** in Begutachtung geschickt.¹² Die Begutachtung läuft noch bis 28.10.2020 und soll am 1.1.2021 in Kraft treten. Das Gesetzespaket umfasst das neue EAG, sowie Änderungen von Regelungen im Sektor Energie: Novellen zum EIWOG 2010, ÖSG 2012, E-ControlG, GWG 2011, Infrastrukturgesetz und Starkstromwegegesetz.¹³ Ziel des Pakets ist die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens zur Erreichung des Ziels 100% Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030. Das Fördersystem wird dabei völlig umstrukturiert.¹⁴

Eckpunkte des E-AG:

- **Bürgerbeteiligung:** Alle Bürgerinnen und Bürger Österreichs können sich selbst an der Energiewende beteiligen und durch **Energiegemeinschaften** vom Nutzer zum „sauberen“ Produzenten von Strom oder Wärme werden. Es gibt zwei verschiedene Formen: Einerseits soll es Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (**EEG**) geben. Diese ermöglichen eine gemeinsame regionale Produktion und Nutzung von erneuerbarer Energie (Bsp: Nachbarschaft). Andererseits gibt es BürgerInnen-Energiegemeinschaften (**BEG**), welche auf überregionaler Ebene agieren. Dabei wird zB von Erzeugern aus verschiedenen Bundesländern mit einer gemeinsamen PV-Anlage Energie produziert.¹⁵

- Mehrere Arten der Förderung: Die Ökostromförderung lief bisher über die Abwicklungsstelle für Ökostrom zu fixen Einspeisetarifen. Nunmehr sollen Förderungen für größere Ökostromanlagen durch Marktprämien erfolgen, welche als Zuschuss auf den erzielten Marktpreis gewährt werden. Die Stromerzeuger vertreiben den erzeugten Ökostrom selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer. Diese Direktvermarktung ist Voraussetzung für die Gewährung der Marktprämien. Kleinere Anlagen erhalten Investitionszuschüsse (zB für die Neuerrichtung einer PV-Anlage auf dem Dach eines Betriebsgebäudes). Wenn eine Förderung durch Marktprämien erfolgen kann, sind Investitionszuschüsse ausgeschlossen.¹⁶
- Die Laufzeit für die Gewährung der Förderungen beträgt nun einheitlich 20 Jahre (mehr Planungssicherheit für Projektwerber).¹⁷
- „Grünes Gas“ in Erdgas-Verteilersystem eingliedern durch ein Quotensystem¹⁸

Erika M. Wagner/Anja Hartl

¹¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1599; <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/europaeische-wirtschaftspolitik/eu-kommission-stellt-bewertung-der-nationalen-energie-und-klimaplaene-vor-30424>

¹² https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200226_OT0064/strom-in-oesterreich-soll-zu-100-prozent-aus-erneuerbarer-energie-gewonnen-werden

¹³ https://www.igwindkraft.at/?mdoc_id=1044663

¹⁴ <https://kurier.at/politik/inland/gewessler-schickt-erneuerbaren-ausbau-gesetz-in-begutachtung/401033357>

¹⁵ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200827_OT0106/gewessler-mit-energiegemeinschaften-werden-buergerinnen-und-buerger-teil-der-energie-wende

¹⁶ <https://www.kpmg-law.at/erneuerbaren-ausbau-gesetz-2020/>

¹⁷ <https://kurier.at/politik/inland/gewessler-schickt-erneuerbaren-ausbau-gesetz-in-begutachtung/401033357>

¹⁸ <https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/energie-wende/erneuerbare-energie/Erarbeitung-des-Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz-beschlossen.html>

BERICHT: MIT DEN UMWELTDETEKTIVEN AUF DEN SPUREN DER SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (SDGs) – DIE SCIENCE HOLIDAYS 2020



Im Rahmen der Science Holidays der JKU machten wir uns im Auftrag des Bildungsministeriums am 18. und 20. August mit umweltschutzbegeisterten Kids im Alter von 6 bis 9 Jahren auf die Suche nach den Inhalten der SDGs. Jeweils vier Gruppen mit je 15 Kindern bekamen dabei durch Frau Prof.ⁱⁿ Wagner, Lydia Burgstaller und Daniela Ecker einen Einblick in die Nachhaltigkeitsthematik und Tipps für das alltägliche Leben.

Neben Spiel und Spaß kam auch der Bildungsauftrag nicht zu kurz. Nachdem wir mit den Kindern die praktische Relevanz der SDGs erarbeitet hatten, wurde das Wissen angelehnt an die Spielshow „1, 2 oder 3“ abgefragt, erweitert und



vertieft. Zwischendurch wurden auch Bio-Samen in Töpfen angebaut. Ein Nachhaltigkeitsquiz der besonderen Art, welches mit dem gemeinsamen Basteln rund um das Thema Up-cycling seine Krönung fand: So haben wir zum Beispiel mit gebrauchten Kaffee-Kapseln Tiere aus Moosgummi gebastelt und „zum Leben erweckt“ – selbstverständlich mit eigener Rechtspersönlichkeit. 😊



Allen Beteiligten haben diese Science Holidays riesigen Spaß gemacht!

Lydia Burgstaller und Daniela Ecker

Fotos: © Lydia Burgstaller und Daniela Ecker August 2020

BERICHT: WEBINAR „AKTUELLES IM UMWELTRECHT“

Leider konnte das geplante 25-Jahr-Jubiläum der Österreichischen Umweltrechtstage aufgrund der **aktuellen Covid-19-Situation** in Österreich dieses Jahr nicht wie ursprünglich vorgesehen stattfinden. Die große **Jubiläumsveranstaltung** wurde daher **auf das Jahr 2021 verschoben**.

Um den treuen TeilnehmerInnen der Umweltrechtstage zumindest den gewohnten **Überblick zu allen aktuellen Geschehnissen im Umweltrecht** zu geben, veranstaltete das Institut für Umweltrecht am 16. September 2020 – in gewohnter Zusammenarbeit mit dem ÖWAV – das

Webinar „Österreichische Umweltrechtstage: Aktuelles im Umweltrecht“.



Nach der Begrüßung durch den Geschäftsführer DI Manfred Assmann (ÖWAV) führte Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner (IUR, JKU Linz) in die Veranstaltung ein.



Als erster Vortragender des Tages ging RA Dr. *Florian Stangl*, LL.M. (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH) im Rahmen seines Referats über „**Neue Entwicklungen im Europa-**

recht“ bei der Darstellung der „Allgemeine[n] Tendenzen“ zunächst näher auf den Green Deal der EU-Kommission ein. Anschließend stellte er ua den Entwurf eines EU-Klimagesetzes und die EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 dar. Ein letzter Block war der Rechtsprechung des EuGH des letzten Jahres gewidmet. Im Rahmen seines Fazits stellte *Stangl* fest, dass die Covid-19-Pandemie ihre Spuren hinterlassen hat. Bei zahlreichen Initiativen sei noch viel in Schwebelage, auch der EuGH habe wieder „Duftmarken gesetzt“.

Im Anschluss daran berichtete Ass.-Prof. Mag. Dr. *Gerhard Schnedl* (Karl-Franzens-Universität Graz) über „**Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Judikatur**“. Er ging dabei im Bereich des allgemeinen Umweltrechts insb auf Entscheidungen zur Aarhus-Konvention, zum Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht und zum Umweltinformationsrecht und im Bereich des besonderen Umweltrechts vor allem auf solche zum Luftreinhalte-, Wasser und Abfallwirtschaftsrecht sowie zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht ein.

Prof. Dr. *Daniel Ennöckl*, LL.M. (Universität Wien) und RA Mag. *Martin Niederhuber* (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH) informierten in weiterer Folge über „**Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Gesetzgebung**“.

Ennöckl konzentrierte sich in seinen Ausführungen auf die Änderungen des Umweltförderungsgesetzes, die Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012, das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Ölkesselbauverbotsgesetz und diverse einschlägige Landesgesetze.

Niederhuber ging schließlich in Teil 2 noch insbesondere auf das Verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetz, das 4. Covid-19-Gesetz, mit dem das AWG 2002 geändert wurde, die EU-Energieeffizienz-RL und die jüngste Novelle des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes ein.



Nach der wohlverdienten Pause bot zunächst Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU Linz) einen interessanten und kurzweiligen Auszug aus dem

„**Aktuelle[n] zum Umweltprivatrecht**“. Er musste sich bei seiner Darstellung der aktuellen Rechtsprechung leider zeitbedingt auf die wesentlichsten Eckpunkte beschränken. So behandelte er vor allem aktuelle Entscheidungen des OGH zum Klimaschutzrecht (Ladestation für E-Autos, Baumhaftung und Klimawandel), zur Störungsabwehr insbesondere im Nachbarrecht (Vorkehrungsanspruch bei gemeinwichtigem Betrieb, gesundheitsgefährdende Immissionen, Ortsüblichwerden von Lichtimmissionen von Solaranlagen), zum Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB (bei gesundheitsschädlichen und unwesentlichen Lärmimmissionen), zum Wasserrecht (Nutzungsbeschränkungen im Grundwassergebiet) und zum Emissionszertifikatshandel.

Anschließend präsentierte Mag. *Gunter Ossegger* (BMLRT) in Vertretung von Mag.^a *Charlotte Vogl* (BMLRT), die leider recht kurzfristig verhindert war, einen Überblick über „**Neue Entwicklungen im Wasserrecht**“. Er legte seine Schwerpunkte im Bereich des EU-Rechts auf den Fitnesscheck zur Wasserrahmenrichtlinie und auf die Überprüfung der kommunalen Abwasserrichtlinie und im Bereich des Nationalen Rechts auf verschiedene Abwasseremissionsverordnungen, den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und den Hochwasserrisikomanagementplan. Im Bereich der Judikatur ging er auf verschiedene Vertragsverletzungsverfahren sowie auf Vorabentscheidungsverfahren zur Wasserrahmen-RL und zur Nitrat-RL ein.

Im Anschluss daran bot Mag.^a *Evelyn Wolfslehner* (BMK) in gewohnt souveräner Weise einen Überblick über „**Neue Entwicklungen im Abfallrecht**“. Sie ging dabei zunächst ausführlich auf den europäischen „Green Deal“ ein. Der zweite Schwerpunkt war den abfallwesentlich relevanten Bereichen des Regierungsprogramms 2020-2024 gewidmet. In weiterer Folge stellte sie die zur nationalen Umsetzung des EU-Abfallpakets geplanten Gesetze und Verordnungen ebenso näher dar wie die Einwegplastik-RL.

Schließlich gab sie noch einen Überblick über die zuletzt erlassenen und geplante Verordnungen zum AWG sowie über die Änderung der Anhänge des Basler Übereinkommens für Kunststoffabfälle.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (IUR, JKU Linz) brachte in ihrer Zusammenfassung noch die Kernaussagen des Webinars auf den Punkt.

Die einzelnen Vorträge wurden jeweils eingehend diskutiert.



Die Moderation teilten sich diesmal Univ.-Prof.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* und Univ.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler* (beide IUR, JKU Linz)

Rainer Weiß

Fotos: *Stangl*: Screenshot der Teams-Konferenz
sonst: © Rainer Weiß September 2020

BERICHT: KLIMAPARLAMENT 2020

**Wie soll eine CO₂-Steuer gestaltet werden?
Wen soll sie treffen?
Braucht die Energiewende einen gesetzlichen Vorrang?**



Diese Fragen diskutierte das vom Institut für Umweltrecht, Linz, gemeinsam mit Fridays for Future einberufene Klimaparlament am 17.9.2020 an der JKU in Linz. Weitere Kooperationspartner der Initiative waren der ÖWAV sowie Haslinger/ Nagele Rechtsanwälte.



Unter der Leitung von Rechtsanwalt *Wilhelm Bergthaler* und *Erika Wagner*, beide Universitäts-Professoren am Institut für Umweltrecht der JKU,

wurde über zwei Gesetzesvorschläge heftig diskutiert – eingebracht von *Michaela Krömer*, Vertreterin der „Klimaklage“ vor dem Verfassungsgerichtshof, und Rechtsanwalt *Florian Stangl*.



Die Ergebnisse können sich sehen lassen. Sie werden wissenschaftlich aufgearbeitet und publiziert. Im Frühjahr 2021 soll ein Reality Check folgen – zur Frage: Was hat das echte Parlament bis dahin zustande gebracht?

Wilhelm Bergthaler / Rainer Weiß
Fotos: © Rainer Weiß September 2020